



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/593/2020/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.09.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
12.10.2020	Ortschaftsrat Blönried	Ö	Entscheidung
TOP: 4.1 Errichtung eines Anbaus, Blönried, Dobelmühle 18, Flst. Nr. 740/1 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung			
Ausgangssituation: Das Landratsamt teilt mit Schreiben vom 07.08.2020 mit, dass die Bauherrschaft mit schriftlichem Antrag vom 04.08.2020 die Verlängerung der Baugenehmigung BA/2237/2017 vom 19.10.2017 beantragt hat. Mit der Baugenehmigung vom 19.10.2017 wurde die Bebaubarkeit des Grundstücks Flurstück Nr. 740/1 positiv beschieden. Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 sein Einvernehmen zum Bauantrag vom 19.10.2017 erteilt. Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Außenbereich Rechtsgrundlage: § 35 BauGB Gemarkung: Blönried Eingangsdatum: 11.08.2020 Nach § 62 Abs. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 LBO BW erlischt eine Baugenehmigung, wenn diese nicht innerhalb von drei Jahren auf schriftlichen Antrag hin verlängert wird. Der Antrag muss dabei vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen sein. Die Bauherrschaft hat am 04.08.2020 fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung eingereicht. Eine Verlängerung ist somit um 3 Jahre möglich. Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung ist dabei im gleichen Umfang gegeben, wie ein Rechtsanspruch auf die Neuerteilung der beantragten Baugenehmigung besteht. Die Verlängerung der Geltungsdauer stellt in der Sache nichts Anderes dar, als die Erteilung einer neuen Baugenehmigung. Für die Beurteilung der beantragten Verlängerung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Sach- und Rechtslage maßgebend. Die Stadt ist an ihre ursprünglich getroffene Entscheidung nur dann nicht gebunden, wenn sich bei der Prüfung eine andere Rechtslage ergibt oder die Zulässigkeit des Vorhabens aus sachlichen Gründen anders beurteilt wird. Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist somit nur möglich, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach § 35 BauGB zu prüfen. An der rechtlichen und tatsächlichen Situation hat sich keine Änderung ergeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung liegen somit vor. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung um drei Jahre zu erteilen.			
Beschlussantrag: Das Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung vom 19.10.2017 um drei Jahre wird erteilt.			

Anlagen: Lageplan, Antrag auf Verlängerung, Baugenehmigung v. 19.10.17

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister
☐ Kämmerei

☐ Hauptamt
☒ Bauamt

☒ Ortschaft

Aulendorf, den 30.09.2020